

**Antrag auf Registrierung/Änderung der Registrierung einer
Legehennenbetriebsstätte nach § 3 Legehennenbetriebsregistergesetz (LegRegG)
und Zuteilung einer Kennnummer**

**An das
Landeslabor Schleswig-Holstein
- Handelsklassenüberwachung -
Max-Eyth-Straße 5
24537 Neumünster**

- Erstanzeige (Vordruck komplett ausfüllen)
- Änderungsanzeige
- Wechsel des Haltungssystems (Anl. Stall)
- Änderung der Stallanzahl (Nrn. 4 + 5; Anl. Stall)
- Änderung der Hennenplätze (Nr. 5; Anl. Stall)
- Änderung des Betriebs (Nrn. 2, 7 + 8)
- Änderung des Verantwortlichen (Nr. 3)

- Mantelbogen Betriebsstätte -

Bei Änderungsanzeige bitte die bereits erteilte DE-
Registrierungs-Kenn-Nr. des Betriebes angeben _____

1. Name und Postanschrift des Betriebes (Erzeugers/Einstallers) s. Hinweis B Nrn. 1 bis 3
(Für weitere Betriebsstätten und Ställe, die nicht zu der unter Nr. 6 genannten Registriernummer nach
§ 26 Abs. 2 der Viehverkehrsverordnung gehören, sind eigene Anträge zu stellen.)

Firma/Name des Betriebes	
Verantwortliche Person /bei Gesellschaften alle verantwortlichen Personen	
Straße/Hausnummer (wenn nicht vorhanden, wegen Außenbereich: Gemarkung, Flur und Flurstück, Feldblocknr.)	
PLZ/Ort, ggf. Ortsteil	
Tel.:	Fax:
Mobil:	
E-Mail:	Landkreis:

2. Name und Anschrift des/der Inhabers/in des o. a. Betriebes (sofern abweichend von 1.,
z. B. Einsteiler) s. Hinweis B Nrn. 1 bis 3

Firma/Name des Betriebes	
Straße/Hausnummer	
PLZ/Ort, ggf. Ortsteil	
Tel./ Handy:	Fax:
Handy:	
E-Mail:	Landkreis:

3. Nur ausfüllen sofern unter Nr. 2. eine juristische Personen angegeben wird:

Name und Anschrift der für den Betrieb (Nr. 2) verantwortlichen vertretungsberechtigten natürlichen Person (Inhaber/in, Geschäftsführer/in o. ä.)

Firma/Name des Betriebes	
Straße/Hausnummer	
PLZ/Ort, ggf. Ortsteil	
Tel./ Handy:	Fax:
Handy:	
E-Mail:	Landkreis:

4. Anzahl der Ställe

der unter Nr. 1 genannten Betriebsstätte *s. Hinweis B Nr. 4*

5. Anzahl der Legehennenplätze

der unter Nr. 1 genannten Betriebsstätte *s. Hinweis B Nr. 5*

6. Registriernummer nach § 26 Abs. 2 der Viehverkehrsverordnung

der unter Nr. 1 genannten Betriebsstätte: *s. Hinweis B Nr. 6*

7. Andere Betriebe/Ställe des Betriebsinhabers *s. Hinweis B Nr. 7*

Ist der/die **Inhaber/in** der unter 1. genannten Betriebsstätte

a) Inhaber/in einer weiteren Legehennenbetriebsstätte oder

b) oder als Halter/in für einen weiteren Stall, der nicht zu dem unter 1. genannten Betriebsstätte gehört, verantwortlich?

Nein Ja, dann bitte **Name, Anschrift und Kennnummer** angeben

<input type="checkbox"/> a)	Name/Anschrift: (für weitere Ställe b. ggf. Anlage beifügen)	Kenn-Nummer:
<input type="checkbox"/> b)		DE -
<input type="checkbox"/> a)	Name/Anschrift: (für weitere Ställe b. ggf. Anlage beifügen)	Kenn-Nummer:
<input type="checkbox"/> b)		DE -

8. Nur bei Änderungsanzeige mit Wechsel des Betriebs (Nr. 2):

Ich nehme diese Änderungsanzeige zur Kenntnis und bin mir bewusst, dass ich zukünftig den Erzeugercode für diese Betriebsstätte nicht mehr verwenden darf.

Ort, Datum

Unterschrift *vormalige/r Betriebsinhaber/in oder Geschäftsführer/in*

9. Einwilligung in den Austausch von Daten *s. Hinweis B Nr. 9*

- Hiermit erkläre ich mich/wir uns einverstanden, dass die von mir/uns angegebenen Daten sowie die durch Betriebsprüfungen erhaltenen Daten bis auf Widerruf bezüglich der Anforderungen an die verschiedenen Haltungseinrichtungen für Legehennen zum Austausch mit dem/der für mich **zuständigen Kreis/kreisfreie Stadt** gespeichert und genutzt werden dürfen. Die Einwilligung umfasst die Daten zu allen Ställen meines Betriebes. Mir ist bekannt, dass eine Pflicht zur Einwilligung in den Austausch von Daten nicht besteht.
- Hiermit erkläre ich mich/wir uns einverstanden, dass die von mir/uns angegebenen Daten sowie die durch Betriebsprüfungen erhaltenen Daten bis auf Widerruf bezüglich der Anforderungen an die verschiedenen Haltungseinrichtungen für Legehennen zum Austausch mit der für mich zuständigen **Öko-Kontrollstelle** gespeichert und genutzt werden dürfen. Die Einwilligung umfasst die Daten zu allen Ställen meines Betriebes. Mir ist bekannt, dass eine Pflicht zur Einwilligung in den Austausch von Daten nicht besteht.

10. Folgende Anlagen sind beigefügt: (* Abgabepflicht!) *s. Hinweis B Nr. 10*

- * **je eine gesonderte „Anlage 1 - Stall“ für jeden einzelnen Stall**
Diese Anlage ist für jeden Stall - bei Abweichung der Haltungsform für jedes Abteil - getrennt auszufüllen!
- * **je eine gesonderte „Anlage 2 - Veterinärbehörde“ für jeden einzelnen Stall**
Diese Anlage ist in jedem Fall von der zuständigen Veterinärbehörde auszufüllen und zu unterschreiben.
- * **ein Lageplan des Betriebes mit Adresse, fortlaufender Nummerierung und ggf. Betriebsinterner Bezeichnung der einzelnen Ställe**
- * Bei **allen Formen der Freilandhaltung (auch bei mobilen Ställen)**: ein Lageplan mit den eingezeichneten Auslaufabschnitten und Größenangaben für jeden Stall / jedes Abteil
Nur bei Ökologischer Erzeugung -0-:
- * **die „Anlage 3 - Ökologische Erzeugung“** Diese Anlage ist in jedem Fall von der zuständigen Öko-Kontrollstelle auszufüllen und zu unterschreiben.
- * eine Kopie des **aktuelle Zertifikates** der Öko-Kontrollstelle
- eine Kopie der **Ausnahmegenehmigung** nach Artikel 95 Abs. 2 der Öko-VO

11. Erklärung

Ich versichere, dass die im „Mantelbogen Betrieb“ und in den „Anlage 1 - Stall“ sowie den ggf. sonstigen Anlagen gemachten Angaben richtig und vollständig sind. Mir ist bekannt, dass Änderungen der im „Mantelbogen Betrieb“ und/oder in den Anlagen gemachten Angaben dem Landeslabor gemäß § 3 Abs. 3 LegRegG unverzüglich schriftlich anzuzeigen sind.

Ort, Datum

Unterschrift (*Betriebsinhaber/in oder Geschäftsführer/in*)

- Anlage 1 - Stall -

Hinweis: diese Anlage ist für jeden Stall - bei Abweichung der Haltungsform für jedes Abteil - getrennt auszufüllen!

für Stall Nr. _____ ggf. Abteil Nr. _____ (bitte ausfüllen)

zum Antrag auf Registrierung einer Legehennenbetriebsstätte nach § 3 LegRegG und Zuteilung einer Kennnummer (Erzeugercode) für die

Betriebsstätte (muss identisch sein mit Nr. 1 „Mantelbogen Betriebsstätte“)

mit der Kennnummer (sofern vorhanden) DE - _____

1. Name/Anschrift der für den Stall verantwortlichen natürlichen Person (Halter/in) z.B. Farmer-leiter oder Stallbetreuer (sofern abweichend von dem/der Inhaber/in des Betriebes)

s. Hinweis C Nr. 1

Name der/des Verantwortlichen	
Straße/Hausnummer	
PLZ/Ort, ggf. Ortsteil	
Tel./ggf. Handy:	Fax:
E-Mail:	Landkreis:

2. Betriebsinterne Bezeichnung des Stalls

(freiwillige Angabe) s. Hinweis C Nr. 2

3. Beantragte zukünftige Haltungssysteme s. Hinweis C Nr. 3

- 0 = ökologische Erzeugung 2 = Bodenhaltung
 1 = Freilandhaltung 3 = Käfighaltung

Es handelt sich um einen ortsfesten Stall mobilen Stall

4. Anzahl der Legehennenplätze des Stalls s. Hinweis C Nr. 4

[bestätigt durch die zuständige Veterinärbehörde (Anlage 2) und ggf. durch die Öko- Kontrollstelle (Anlage 3 - Ökologische Erzeugung)]

5. andere Betriebe/Ställe s. Hinweis C Nr. 5

Ist der/die **Halter/in** dieses Stalls

a) **Inhaber/in** einer weiteren Legehennenbetriebsstätte s. Hinweis C Nr. 1

b) **oder** als **Halter/in** für einen weiteren Stall, der nicht zu dieser Betriebsstätte gehört, verantwortlich? s. Hinweis C Nr. 1

Nein Ja, dann bitte **Name, Anschrift und Kennnummer** angeben

<input type="checkbox"/> a)	Name/Anschrift(für weitere Ställe ggf. Anlage beifügen)	Kenn-Nummer
<input type="checkbox"/> b)		DE -
<input type="checkbox"/> a)	Name/Anschrift	Kenn-Nummer
<input type="checkbox"/> b)		DE -

Hinweis: diese Anlage ist für jeden Stall/jedes Abteil getrennt auszufüllen!

- Anlage 2 - Veterinärbehörde -
Bestätigung der Veterinärbehörde
des zuständigen Landkreises / der zuständigen Stadt

Rechtsgrundlagen: Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in der Fassung vom 5. Februar 2014 (BGBl. I S. 94)

Für den Betrieb _____
(Bezeichnung des Betriebs)

Registrierungsnummer nach § 26 Abs. 2 der Viehverkehrsordnung _____

mit dem Stall Nr. _____ Abteil-Nr. _____ in _____
(Straße, Hausnummer, PLZ und Ort)

sind die Anforderungen an das Halten von Legehennen gem. Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung zum jetzigen Zeitpunkt gegeben.

Diese Bestätigung gilt für die maximale Gesamtzahl von _____ Legehennen.

Die Bestätigung erfolgt auf Grundlage der Betriebsbesichtigung vom _____
(Bitte Datum der entsprechenden Betriebsbesichtigung angeben)

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel
(zust. Landkreis / Stadt)

- Anlage 3 - Ökologische Erzeugung -

zum Antrag auf Registrierung/Änderung der Registrierung eines Legehennenbetriebes
nach § 3 Legehennenbetriebsregistergesetz

Bestätigung der zuständigen Öko-Kontrollstelle

Für die Betriebsstätte _____
(Bezeichnung der Betriebsstätte – identisch mit Nr.1 des „Mantelbogen -Betriebsstätte“)

in _____
(Straße, Hausnummer, PLZ und Ort)

Betriebsnummer (nach Öko-VO) _____

sind die Anforderungen der Verordnungen (EG) Nr. 834/2007 und Nr. 889/2008 zum jetzigen

Zeitpunkt, für die maximale Zahl von _____ Legehennen im Stall Nr. ____ Abteil-Nr. ____

uneingeschränkt erfüllt.

mit Maßgaben erfüllt.

nicht erfüllt.

Maßgaben: _____

Eine aktuell gültige Zertifizierung liegt vor, das Original des Zertifikates ist bei der
Betriebsstätte einsehbar. Ja Nein

Eine Kopie ist beigelegt: Ja Nein

Die Haltung erfolgt in _____ Abteilen zu je _____ Legehennen.

Diese Bestätigung erfolgt auf Grundlage der Betriebsbesichtigung vom _____
(Bitte Datum der entsprechenden Betriebsbesichtigung angeben)

Name der Kontrollstelle: _____

Anschrift: _____

Kontrollstellennummer: _____

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel
(zuständige Öko-Kontrollstelle)

Hinweise zum Antrag auf Registrierung/Änderung der Registrierung eines Legehennenbetriebes nach § 3 Legehennenbetriebsregistergesetz (LegRegG) und Zuteilung einer Kennnummer (Erzeugercode)

A. Allgemeine Hinweise

Nach § 1 Abs. 2 des LegRegG müssen alle Betriebe, die mindestens 350 Legehennen halten, sowie Betriebe mit weniger als 350 Legehennen, die Eier kennzeichnungspflichtig vermarkten, unter Vergabe einer Kennnummer registriert werden.

Ausgenommen von der Registrierungspflicht sind Betriebe, die Legehennen ausschließlich zur Erzeugung von Bruteiern halten (diese Betriebe sind allerdings nach der VO (EG) 617/2008 registrierungspflichtig) oder Betriebe mit weniger als 350 Legehennen, die Eier ausschließlich ab Hof oder an der Tür unmittelbar an den Endverbraucher vermarkten.

Nicht registrierungspflichtige Betriebe können sich auf Antrag freiwillig registrieren lassen.

In Schleswig-Holstein ist das Landeslabor (LSH) für die Registrierung von Legehennenbetrieben und die Überwachung der Vermarktungsnormen für Eier zuständig.

Landeslabor Schleswig-Holstein
- Handelsklassenüberwachung -
Max-Eyth-Straße 5
24537 Neumünster

Tel.: 04321 / 904 – 888 / 894
Fax: 0431 / 988-6-353132
E-Mail: handelsklassen@LSH.Landsh.de

Hier ist auch das „Merkblatt zur Registrierung und über Pflichten der Betriebe, die Legehennen halten“ erhältlich. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung!

Für neue Legehennenhalter ist der Antrag (Erstanzeige) spätestens 3 Wochen vor Einstellung der Legehennen (Betriebsaufnahme) beim LSH einzureichen.

Die erteilte Kennnummer ist mit dem Erzeugercode identisch, mit dem nach den europäischen Vermarktungsnormen für Eier alle Eier der Güteklasse A zu stempeln sind.

Das vorliegende Formular ist für die obligatorische und für die freiwillige Registrierung zu verwenden.

Das Formular besteht aus einem „Mantelbogen Betriebsstätte“, in dem die zur Betriebsstätte gehörenden Angaben abgefragt werden, und aus einer „Anlage 1 - Stall“, in der die Angaben zu jedem einzelnen Stall abgefragt werden.

Wenn eine Betriebsstätte mehrere Ställe hat, ist für jeden Stall eine gesonderte „Anlage 1 - Stall“ einzureichen.

Wenn es in einem Stall mehrere Abteile mit unterschiedlichen Haltungsformen gibt, ist für jedes Abteil eine gesonderte „Anlage 1 - Stall“ einzureichen.

Bestandteile des Antrages sind zudem
- die „Anlage 2 - Veterinärbehörde“ und
- ggf. die „Anlage 3 - Ökologische Erzeugung“.

Jede Änderung der im Mantelbogen und in der „Anlage 1 - Stall“ gemachten Angaben ist unverzüglich beim LSH als zuständiger Registerbehörde anzuzeigen.

B. Hinweise zum Ausfüllen des „Mantelbogen Betrieb“

Bei einer Erstanzeige (erstmalige Registrierung im Legehennenbetriebsregister) ist das Formular vollständig auszufüllen. Bei einer Änderungsanzeige für eine bereits bestehende Betriebsstätte müssen lediglich die bereits erteilte Kennnummer der Betriebsstätte und die geänderten Daten angegeben werden.

Auch wenn eine Änderung nur für einen Stall eintritt oder eine bereits bestehende Betriebsstätte um einen weiteren Stall erweitert wird, ist der „Mantelbogen Betriebsstätte“ abzugeben.

Hinweis B Nrn. 1 bis 3 „Mantelbogen Betriebsstätte“:

Eine Betriebsstätte (Nr. 1) ist eine aus einem Stall oder mehreren Ställen bestehende örtliche, wirtschaftliche und seuchenhygienische Einheit zur Erzeugung von Eiern. Dies entspricht der Definition „Betrieb“ in § 2 Nr. 3 LegRegG. Hierbei handelt es sich um die Angabe des Standortes, wo die Legehennen tatsächlich gehalten werden. Von dieser Definition ist der Betriebsbegriff (Nr. 2) im Antrag zu unterscheiden.

Der Betrieb (Nr. 2) ist der Träger des wirtschaftlichen Risikos, Einsteller der Legehennen, Eigentümer der gelegten Eier und Nutzungsberechtigte des Stalls/der Ställe als Eigentümer oder Pächter.

Diese Begriffsunterscheidung ist insbesondere für die Abbildung von Lohnhaltungen im Legehennenbetriebsregister von Bedeutung. Betriebsstätte und Betrieb können natürliche oder juristische Personen sein.

Nur sofern bei Nr. 1 oder Nr. 2 juristische Personen angegeben werden, sind bei Nr. 3 Name und Anschrift der für den Betrieb verantwortlichen vertretungsberechtigten natürlichen Person (Inhaber/in oder Geschäftsführer/ in o. ä.) anzugeben. Angaben zum Betrieb (Nr. 2) sind nur erforderlich, sofern sie nicht mit den Angaben zur Betriebsstätte (Nr. 1) übereinstimmen. Die Richtigkeit dieser Angaben ist von besonderer Bedeutung, weil sich hiernach die Verantwortlichkeiten für behördliche Verfügungen und Schreiben richten.

Hinweis B Nr. 4 „Mantelbogen Betriebsstätte“:

Für jeden Stall ist eine gesonderte „Anlage 1 - Stall“ abzugeben (zur Definition des Begriffs „Stall“ siehe Hinweise zur „Anlage 1 - Stall“).

Zudem ist als Anlage ist ein Lageplan der Betriebsstätte mit Adresse, fortlaufender Nummerierung und ggf. betriebsinterner Bezeichnung aller Ställe beizufügen. Dabei sollte es sich möglichst um die Kopie eines amtlichen Lageplans handeln.

Für Ställe mit der Haltungform „Freilandhaltung“ oder „ökologische Erzeugung“ sind ein Lageplan der Ställe mit zugehöriger Auslauffläche vorzulegen. Bei einem mobilen Hühnerstall sind die vorgesehenen Standorte einschließlich der Auslaufflächen anzugeben.

Hinweis B Nr. 5 „Mantelbogen Betriebsstätte“:

Hier ist die maximale Zahl der verfügbaren Legehennenplätze in der Betriebsstätte anzugeben (sind mehrere Ställe in der Betriebsstätte, ist dies die Summe, der in den einzelnen Ställen verfügbaren Legehennenplätze).

Danach bemisst sich die Zahl der Legehennen, die gleichzeitig in der Betriebsstätte gehalten werden können.

Zur Berechnung der zulässigen Zahl werden bei konventionellen Haltungssystemen (Freiland-, Boden- und Käfighaltung) die im Tierschutzrecht geregelten Parameter herangezogen. Die maximale Gesamtzahl von Legehennen in einem Stall /Abteil wird auf der „Anlage 2 - Veterinärbehörde“ von der örtlich zuständigen Veterinärbehörde bestätigt. Die Anlage 2 ist Teil der einzureichenden Antragsunterlagen.

Bei ökologischer Erzeugung bestimmt sich die zulässige Zahl nach den Bestimmungen der VO (EG) Nr. 834/2007 und VO (EG) Nr. 889/2008 und wird auf der „Anlage 3 - Ökologische Erzeugung“ durch die zuständige Öko-Kontrollstelle bestätigt.

Ggf. weitergehende immissions- und baurechtliche Vorschriften können diese Zahl ggf. noch verringern.

Hinweis B Nr. 6 „Mantelbogen Betriebsstätte“:

Die Angabe der zwölfstelligen Registriernummer nach der Viehverkehrsverordnung ist in jedem Fall verpflichtend. Diese Registriernummer erhalten Sie durch die örtlich zuständige Veterinärbehörde.

Für eine Betriebsstätte, in der Legehennen nach den Grundsätzen der EG-Ökoverordnung gehalten werden, muss auch die im Rahmen der Durchführung der EG-Ökoverordnung vergebene Nummer angegeben werden. Diese erhalten Sie von der zugelassenen Öko-Kontrollstelle mit der Sie einen gültigen Kontrollvertrag abgeschlossen haben.

Die Angabe einer ggf. vorhandenen Packstellenummer ist freiwillig und nur dann sinnvoll, wenn die Betriebsstätte unter Nr. 1 und die zugelassene Packstelle identisch sind.

Hinweis B Nr. 7 „Mantelbogen Betriebsstätte“:

Hier sind **alle** anderen Betriebsstätten und/oder Ställe anzugeben, die dem/der Betrieb/Betriebsinhaber/in (s. Nr. B 1 – 3) gehören oder die von ihm/ihr als Halter/in (s. Hinweise B Nrn. 1 bis 3) verwaltet werden.

Anzugeben sind auch Betriebsstätten, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft liegen. Sind hier mehr als zwei weitere Betriebsstätten oder Ställe anzuzeigen, sind diese auf einer gesonderten Anlage entsprechend der Vorgaben der Nr. 7 des Mantelbogens aufzuführen.

Hinweis B Nr. 9 „Mantelbogen Betriebsstätte“:

Sie werden darauf hingewiesen, dass eine Pflicht zur Einwilligung in den Austausch von Daten nicht besteht. Ihre Einwilligung in den Austausch Ihrer Daten erleichtert jedoch Ihnen und der Verwaltung die Arbeit.

Hinweis B Nr. 10 „Mantelbogen Betriebsstätte“:

Für die mit dem Zeichen „*“ gekennzeichneten Anlagen besteht in jedem Fall eine Angabepflicht.

C. Hinweise zum Ausfüllen der „Anlage 1 - Stall“:

Bei einem Stall im Sinne des § 2 Nr. 1 LegRegG handelt es sich um einen Raum zur dauerhaften Unterbringung von Legehennen ggf. einschließlich zugehöriger Auslaufflächen. Befinden sich in einem Raum mehrere **Abteile** mit **demselben** Haltungssystem, so handelt es sich im Sinne des Legehennenbetriebsregisters um einen Stall. Auch sog. Kammställe oder mit einem gemeinsamen Förderband verbundene Ställe mit **demselben** Haltungssystem gelten als ein Stall.

Befinden sich in einem Raum Abteile **unterschiedlicher Haltungssysteme** im Sinne der Nummer 2.1 des Anhangs der Richtlinie 2002/4/EG (z.B. zwei Abteile Bodenhaltung und ein Abteil Freilandhaltung), gelten die Abteile desselben Haltungssystems jeweils als ein Stall im Sinne des Legehennenbetriebsregisters mit eigener Kennnummer.

Werden in einem Stall gleichzeitig unterschiedliche Haltungssysteme in Abteilen betrieben, ist durch Abtrennungen sicher zu stellen, dass es zu keinen Vermischungen von Legehennen und/oder Eiern unterschiedlicher Handlungsformen kommen kann.

Hinweis C Nr. 1 „Anlage 1 - Stall“:

Halter/in ist diejenige natürliche Person, die tatsächlich für die in einem Stall untergebrachten Legehennen verantwortlich ist, z.B. der Farmleiter oder Stallbetreuer. Der/die Halter/in muss nicht mit der für die Betriebsstätte oder für den Betrieb verantwortlichen Person (s. Anmerkung B. Nrn. 1-3) identisch sein. Der/Die Halter/in ist neben dem/der Inhaber/in oder Geschäftsführer/in der Betriebsstätte oder des Betriebes auch für die Einhaltung der EG-Vermarktungsnormen verantwortlich.

Hinweis C Nr. 2 „Anlage 1 - Stall“:

Ein Betrieb darf erst registriert werden, wenn alle vorhandenen Ställe angezeigt sind. Die Aufnahme der Legehennenhaltung in einem weiteren Stall ist erst zulässig, wenn der/die Inhaber/in des Betriebes vor der ersten Aufstallung den Stall dem Landeslabor angezeigt hat.

Hinweis C Nr. 3 „Anlage 1 - Stall“:

Erfüllt ein Stall die Anforderungen an mehrere Haltungssysteme, können dem/der Inhaber/in des Betriebes auf dessen/deren Antrag für diesen Stall mehrere Kennnummern, die sich lediglich in der Angabe zum Haltungssystem unterscheiden, mitgeteilt werden. Zur gleichen Zeit darf pro Stall nur eine Kennnummer zur Kennzeichnung der Eier verwendet werden. Der/Die Inhaber/in des Betriebes darf **eine andere als die bisher verwendete Kennnummer zur Kennzeichnung der Eier nur verwenden, wenn er/sie dem Landeslabor den Wechsel des Haltungssystems mindestens zwei Tage vor der Umstellung** schriftlich oder elektronisch angezeigt hat.

Hinweis C Nr. 4 „Anlage 1 - Stall“:

Hier ist die maximale Zahl der verfügbaren Legehennenplätze anzugeben, die in dem Stall verfügbar sind. Sie bestimmt die maximale Anzahl an Legehennen, die gleichzeitig im Stall gehalten werden können. Die zulässige Zahl bestimmt sich bei konventionellen Haltungssystemen (Freiland, Boden, Käfig) nach dem Tierschutzrecht und wird auf der „Anlage 2 - Veterinärbehörde“ von der örtlich zuständigen Veterinärbehörde bestätigt. Die Anlage 2 ist Teil der einzureichenden Antragsunterlagen.

Bei ökologischer Erzeugung bestimmt sich die zulässige Zahl nach den Bestimmungen der VO (EG) Nr. 834/2007 und VO (EG) Nr. 889/2008 und wird auf der Anlage 3 durch die zuständige Öko-Kontrollstelle bestätigt. Ggf. weitergehende immissions- und baurechtliche Vorschriften können diese Zahl ggf. noch verringern.

Hinweis C Nr. 5 „Anlage 1 - Stall“:

Hier sind alle anderen Betriebsstätten und/oder Ställe anzugeben, die dem/der Halter/in gehören oder die von ihm/ihr als Halter/in verwaltet werden. Anzugeben sind auch Betriebsstätten, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft liegen. Sind hier mehr als zwei weitere Betriebsstätten oder Ställe anzuzeigen, sind diese auf einer gesonderten Anlage entsprechend der Vorgaben der Nr. 5 der „Anlage 1 - Stall“ aufzuführen.

D. Hinweise zum Ausfüllen der „Anlage 2 - Veterinärbehörde“:

Diese Anlage ist für jeden Stall/jedes Abteil getrennt von der zuständigen Veterinärbehörde auszufüllen und zu unterschreiben.

E. Hinweise zum Ausfüllen der „Anlage 3 - Ökologische Erzeugung“:

Diese Anlage 3 ist nur zu verwenden, wenn das Haltungssystem: „Ökologische Erzeugung -0-“ beantragt wird. Die Anlage 3 ist dann in jedem Fall von der zuständigen Öko-Kontrollstelle auszufüllen und zu unterschreiben.

Für diesen Antrag relevante Rechtsgrundlagen (in der jeweils geltenden Fassung):

siehe auch im Internet für Rechtsgrundlagen

der EU: <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>

der Bundesrepublik Deutschland: <http://bundesrecht.juris.de>

- Legehennenbetriebsregistergesetz (LegRegG) vom 12. September 2003 (BGBl. I S. 2430)
- Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 203)
- Richtlinie 2002/4/EG der Kommission vom 30. Januar 2002 über die Registrierung von Legehennenbetrieben gemäß der Richtlinie 1999/74/EG des Rates (ABl. L 30 vom 31.1.2002, S. 44–46)
- Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1)
- Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle (ABl. L 250 vom 18.9.2008, S. 1)
- Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei Ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung - TierSchNutzV) vom 25. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2758)
- Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV) vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2043)

Hinweise zum Datenschutz gemäß Art. 13 und 14 DSGVO

- Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:

Landeslabor Schleswig-Holstein, Kontaktdaten s. o.

- Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten:

Registrierung von Eier-erzeugenden Betrieben zur Haltung von Legehennen zum Zweck der Kennzeichnung von Eiern sowie dahingehende Umsetzung und Durchführung von Rechtsakten der EG oder EU nach dem Legehennenbetriebsregistergesetz (LegRegG), der Legehennenbetriebsregisterverordnung (LegRegV), der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG und 2002/4/EG; Registerführung nach § 5 Abs. 1 LegRegG / Kontrolle der Vermarktungsnormen für Eier nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, insb. Art. 74, der Verordnung (EG) Nr. 589/2008, der Verordnung über Vermarktungsnormen für Eier (EiMarktV), dem Handelsklassengesetz (HdlKIG) und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)

- Empfänger der hier erhobenen personenbezogenen Daten:

Das Landeslabor bedient sich bei der Bereitstellung, Wartung oder Pflege von IT-Systemen (z. B. MS Word, MS Excel oder MS Outlook) der Auftragsverarbeitung durch Dataport, Anstalt öffentlichen Rechts, als IT-Dienstleister für die öffentliche Verwaltung.

Datenübermittlung nach § 5 Abs. 3 LegRegG auf Ersuchen zum Zweck

- der Klärung der Zuständigkeit für die Registrierung an die jeweils zuständigen Behörden der Länder,
 - der lebensmittelrechtlichen und handelsklassenrechtlichen Überwachung an die jeweils zuständigen Behörden des Bundes und der Länder,
 - der Tierseuchenbekämpfung an das Friedrich-Loeffler-Institut, Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit, und an die für die Tierseuchenbekämpfung zuständigen Behörden der Länder,
 - des Tierschutzes an die für den Tierschutz zuständigen Behörden des Landes,
 - der Agrarstatistik an das statistische Amt des Landes,
- soweit die Übermittlung zu dem jeweils genannten Zweck erforderlich ist.

- Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

längstens 5 Jahre nach Nrn. 4.2.1 und 4.2.2 der Aktenordnung für die schleswig-holsteinische Landesverwaltung (AktenO) bzw. Datenlöschung nach § 5 Abs. 4 LegRegG i. V. m. Art. 17 DSGVO

- Ihre Ihnen zustehenden Betroffenenrechte und Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten entnehmen Sie bitte den Hinweisen des Landeslabors (Fundstelle: www.landeslabor.schleswig-holstein.de ⇒ Service ⇒ Allgemein ⇒ Hinweise zur Datenverarbeitung gemäß Art. 13 Abs. 1 und Art 14 DSGVO für die Verarbeitung personenbezogener Daten). Sofern Sie keinen Internetzugang haben, setzen Sie sich bitte mit mir in Verbindung, damit ich Ihnen diese Hinweise postalisch zusenden kann.